

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2005.00023 vom 8. Juni 2005

ZH Verwaltungsgericht, 2005-06-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2005.00023

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2005.00023 du 8 juin 2005

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2005.00023 del 8 giugno 2005

Regeste

Einschätzung 2001 (Parteientschädigung) | Zusprechnung einer Parteientschädigung im Rekursverfahren Das Gesetz (§ 152 StG in Verbindung mit § 17 Abs. 2 VRG) verlangt die Zusprechnung einer "angemessenen", nicht also einer "vollen" Entschädigung. Zu ersetzen ist somit nur der notwendige Rechtsverfolgungsaufwand. Notwendig sind dabei Parteikosten, die zur sachgerechten und wirksamen Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls objektiv unerlässlich sind. Einem bestimmten oder bestimmbareren Streitwert trägt die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts in langjähriger Praxis bei einer vertretenen Partei durch Heranziehung der Verordnung des Obergerichts über die Anwaltsgebühren vom 10. Juni 1987 Rechnung. Die dem dort in § 2 festgelegten Tarif berechnete Grundgebühr wird für das Beschwerdeverfahren in der Regel auf einen Drittel herabgesetzt, wobei die so ermittelte Entschädigung bei Vorliegen besonderer Umstände um höchstens die Hälfte über- oder unterschritten werden kann (E. 2.1). Die von der Steuerrekurskommission festgesetzte Parteientschädigung erweist sich als rechtmässig (E. 2.2). Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 2.1

Für die Zusprechnung einer Parteientschädigung im Rekursverfahren gilt laut § 152 StG das Verwaltungsrechtspflegegesetz sinngemäss. Nach § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) kann die unterliegende Partei oder Amtsstelle zu einer angemessenen Entschädigung für die Umtriebe ihres Gegners verpflichtet werden, namentlich wenn die in lit. a und b dieser Bestimmung näher umschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Das Gesetz verlangt die Zusprechnung einer "angemessenen", nicht also einer "vollen" Entschädigung. Zu ersetzen ist somit lediglich der notwendige Rechtsverfolgungsaufwand (vgl. RB 1998 Nr. 8). Notwendig sind dabei Parteikosten, die zur sachgerechten und wirksamen Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls objektiv unerlässlich sind (RB 1981 Nr. 5; vgl. Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2.A. Zürich 1999, § 17 N. 10 ff. und 36 ff.). Eine "volle" Entschädigung in dem Sinn, dass sämtliche mit dem Prozess irgendwie zusammenhängenden, auch indirekt durch diesen verursachten Umtriebe abzugelten wären, liesse sich demgegenüber sachlich nicht rechtfertigen. Zu den entschädigungsberechtigten Umtrieben im Rekursverfahren gehören namentlich die Auslagen für die Beratung, die Vertretung oder die Ausarbeitung der Rekurschrift, ferner der Zeitaufwand und die Kosten, die durch Teilnahme an Verhandlungen, die Instruktion des Beraters oder Vertreters und die Beschaffung von Beweismitteln, Unterlagen, Literatur

und Gerichtsentscheiden entstanden sind. Bei der Festsetzung der Entschädigung ist zum einen von der Bedeutung des Rechtsstreits und vom Mass an Verantwortung bei dessen Führung auszugehen, welche Umstände in der Höhe des Streitwerts zum Ausdruck gelangen können; zum andern sind die tatsächlichen und/oder rechtlichen Schwierigkeiten des Falls und dessen Umfang sowie Gründe der Billigkeit zu berücksichtigen (RB 1992 Nr. 34). Diese aus dem Gesetz fliessenden Überlegungen finden etwa auch in § 12 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 26. Juni 1997 (GebV VGr, LS 175.252) ihren Niederschlag, wonach die Parteientschädigung nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses, dem Zeitaufwand und den Barauslagen bemessen wird (Abs. 1) und ein unnötiger oder geringfügiger Aufwand nicht ersetzt wird (Abs. 2). Einem bestimmten oder bestimmbareren Streitwert trägt die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts in langjähriger Praxis bei einer vertretenen Partei durch Heranziehung der Verordnung des Obergerichts über die Anwaltsgebühren vom 10. Juni 1987 Rechnung. Die nach dem dort in § 2 Abs. 1 festgelegten Tarif berechnete Grundgebühr wird für das Beschwerdeverfahren in der Regel auf einen Drittel herabgesetzt (VGr, 21. Mai 2003, SB.2002.00103 und SB.2002.00104, E. 5b, veröffentlicht auf <http://www.vgrzh.ch>), wobei die so ermittelte Entschädigung bei Vorliegen besonderer Umstände um höchstens die Hälfte über- oder unterschritten werden kann. Die angemessene Entschädigung ist im Einzelfall von der Rekurskommission nach freiem, aber pflichtgemäsem Ermessen festzusetzen (vgl. RB 1998 Nr. 8). Im Beschwerdeverfahren darf das Verwaltungsgericht daher nur prüfen, ob die Rekurskommission ihr Ermessen missbraucht hat, was namentlich der Fall ist, wenn sie die Parteientschädigung im Licht der dargelegten Grundsätze willkürlich, insbesondere nach sachfremden Gesichtspunkten, festgesetzt hat (s. vorn E. 1.1 am Ende; vgl. auch RB 1992 Nr. 39).

E. 2.2

Der Streitwert im Rekursverfahren, der sich als Unterschiedsbetrag zwischen dem im Einspracheentscheid veranlagten und dem mit Rekurs beantragten Einkommen berechnet, belief sich nicht auf rund Fr. 19'000.-, wie der Pflichtige geltend macht, sondern auf Fr. 12'262.-, wie die Rekurskommission zu Recht einwendet. Nach dem Einspracheentscheid beträgt nämlich die geschuldete staatliche und kommunale Einkommenssteuer auf einem steuerbaren Einkommen von Fr. ... im Jahr 2001 aufgrund des satzbestimmenden Einkommens von Fr. ... (Satz für Verheiratete 6,114 %), einem Staatssteuerfuss von 105 % und einem Gemeindesteuerfuss von 131 % unter Berücksichtigung der Kirchensteuer Fr. ... Das Rekursbegehren zielt auf ein steuerbares Einkommen von Fr. ... ab, was bei einem beantragten satzbestimmenden Einkommen von Fr. ... (Satz für Verheiratete 3,606 %) einen Steuerbetrag von Fr. Wohl fanden im Rekursverfahren ein zweiter Schriftenwechsel und Einvernahmen am 7. Dezember 2004 von insgesamt rund zwei Stunden Dauer statt (gemäss Rekursprotokoll von 14.00 Uhr bis 15.50 Uhr), doch drehte sich der Rechtsstreit lediglich um die Zuteilung von Darlehen zum Privat- oder Geschäftsvermögen und damit um nicht komplexe Tat- und Rechtsfragen. Unter diesen Umständen ist eine ungekürzte angemessene Parteientschädigung von Fr. 900.-, entsprechend rund 40 % der (vollen) Anwaltsgebühr von Fr. 2'276.-, die sowohl dem zusätzlichen Prozessaufwand als auch dem geringen Schwierigkeitsgrad der Tat- und Rechtsfragen Rechnung trägt, auch unter Einschluss der Mehrwertsteuer keinesfalls sachwidrig und daher frei von Willkür. Wenn der Pflichtige erstmals nicht näher substantiierte Barauslagen in Höhe von Fr. ... und Fahrtspesen von Fr. ... geltend macht, so handelt es sich hierbei um neue tatsächliche und somit unzulässige Behauptungen (vgl.

vorn E. 1.2), welche im Anschluss an die Einvernahmen ohne weiteres im Rekursverfahren der Rekurskommission hätten vorgetragen und belegt werden können. Die Rekurskommission hat unter Berücksichtigung des unbestrittenen Unterliegens des Pflichtigen im Umfang von $\frac{1}{4}$ rechtens die Entschädigung entsprechend gekürzt. Das führt zur Abweisung der Beschwerde.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 153 Abs. 4 StG) und steht diesem keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG in Verbindung mit § 152 und § 153 Abs. 4 StG). Demgemäss entscheidet der Einzelrichter:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.